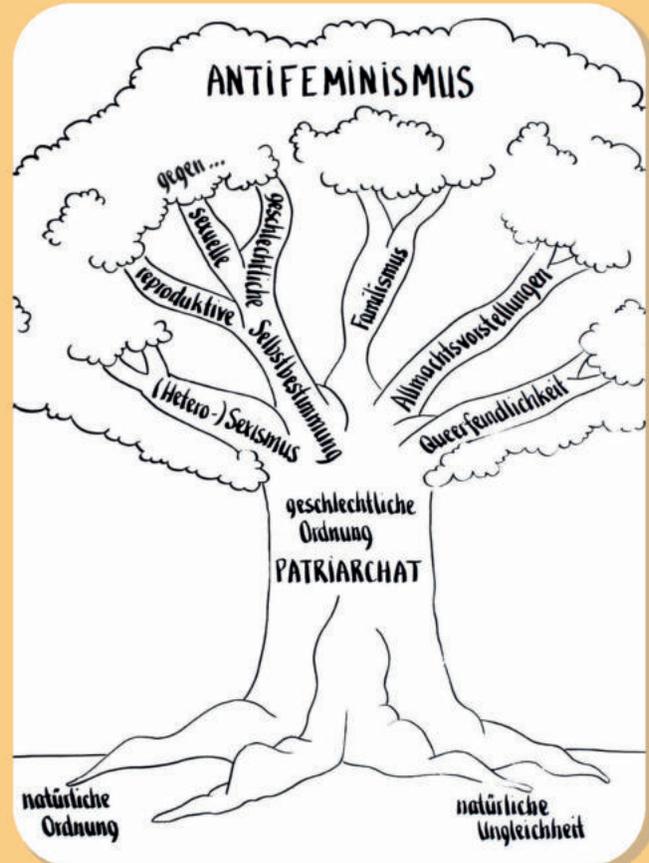


In der aktuellen Zeit der multiplen Krisen ist der Antifeminismus ein gerne genutztes Werkzeug, um für den eigenen Machterhalt zu kämpfen und Sicherheit zurückzuerlangen - sehr auf Kosten anderer, die nicht im Sinne der Geschlechternorm funktionieren.

„**Antifeminismus** bedeutet, feministische Anliegen und Positionen pauschal, aktiv und oft organisiert zu bekämpfen oder zurückzuweisen, sei es als Individuum in Internet-Diskussionen, sei es in Parteien oder anderen Gruppierungen.“[1] (Projekt Antifeminismus begegnen – Demokratie stärken)

Queerfeindlichkeit ist Bestandteil des Antifeminismus.

Queerfeindlichkeit bedeutet, dass lesbische, schwule, bisexuelle, trans, inter, agender und andere queere Menschen gedemütigt, diffamiert, ausgegrenzt, beleidigt und körperlich angegriffen werden. Vor allem die sozialen Medien bieten eine große Fläche für queerfeindliche Äußerungen.



femPI et al 2022, S. 3[1]

Queerfeindlichkeit hat viele Spielwiesen. Sie findet Vertreter*innen in der Politik, in christlich fundamentalistischen Bewegungen, in Protestbewegungen und im Internet in Foren sowie über Influencer*innen-Videos. Es geht um ein komplexes, internationales Netzwerk, das Familien, Anti-Abtreibungsgruppen, religiös Konservative, Nationalisten und rechtsextreme Gruppen einschließt.[5] Eins bleibt überall gleich: es wird unabhängig von Sachlichkeit mit unwahren Behauptungen agiert und queere Menschen werden als Gefahr und Bedrohung für vermeintlich „normale“ Menschen dargestellt, vor allem für unschuldige Kinder.

Gängige Argumentationen beziehen sich auf biologische Normalität von Mann und Frau und Heterosexualität, auf die Sexualisierung von Kindern, auf fehlende Moral und die Vermittlung von Sexualpraktiken an Kinder und auf Pädophilie queerer Menschen, vor allem von trans* Menschen. Es wird von Homo- und Translobby gesprochen, von Genderwahn und einer Gender-Diktatur. Da queere Menschen als gefährlich angesehen werden, geht es in der Argumentation oft um den Schutz von Kindern und Familie.

Vermutlich haben die aufeinanderfolgenden Krisen von Pandemie, Wirtschaft und Krieg eine Verunsicherung bei den Menschen erzeugt, die gerade für Männer (aber auch für einige Frauen) einen Nährboden für queerfeindliche Äußerungen geschaffen hat.

Bei der Meldestelle Antifeminismus, die es seit 2023 gibt, sind 40 % der Fälle queerfeindliche Angriffe[2],

die Leipziger Autoritarismus-Studie warnt vor einer gestiegenen Gewaltbereitschaft[3],

in der Studie Männerperspektiven wird festgestellt, dass 50 % der 18- bis 29-jährigen Männer Gegner von Gleichstellung sind[4]

und bei der U16 Wahl in Brandenburg (und somit in vergleichbarem ländlichem Raum wie in Sachsen-Anhalt) wurde die AfD mit 38,3 % der Stimmen gewählt[5].

| Einstellungstypen zur Gleichstellungspolitik ¹⁷ | Altersgruppen in Jahren | | | | | Gesamt |
|---|-------------------------|-------|-------|-------|-------|--------|
| | 18-29 | 30-39 | 40-49 | 50-59 | 60-75 | |
| Befürworter aktiv-offensiver Gleichstellungspolitik | 10,6% | 16,6% | 22,9% | 28,7% | 32,3% | 23,0% |
| Befürworter moderater Gleichstellungspolitik | 20,2% | 26,1% | 18,6% | 7,9% | 4,7% | 14,5% |
| Distanzierte Akzeptanz, aber kaum Interesse | 9,5% | 26,9% | 30,2% | 37,1% | 36,7% | 30,8% |
| Gegner einer weiter gehenden Gleichstellungspolitik | 39,7% | 19,8% | 20,2% | 18,1% | 15,0% | 22,0% |
| Anti-Gleichstellung: Festhalten an bewährter natürlicher Geschlechterordnung | 9,9% | 10,6% | 8,1% | 8,2% | 11,3% | 9,7% |
| Gesamt | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% |

Wippermann (2023) S. 40[4]

Besonders beunruhigend im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe ist, dass bestimmte soziale Netzwerke gerade erfolgreich sind, die sich gegen Gleichberechtigung stellen und große Zahlen an Follower*innen[6] haben. Andrew Tate beispielsweise vereint 9 Millionen Follower*innen hinter sich auf Instagram und verbreitet dort ein sehr hegemoniales, stereotypisches Männerbild, dem unweigerlich ein schwaches, emotionales Frauenbild gegenübersteht, in dem Frauen von Männern Gewalt angetan werden darf, und bei dem Homosexualität und alle anderen queeren Identitäten schlichtweg keine Berechtigung haben. Und dies ist nur ein erfolgreiches Beispiel (auch finanziell) queerfeindlicher Äußerungen. Es gibt etliche mehr. Sie greifen in die Fläche, sie beeinflussen junge Menschen auf dem Weg ihrer Entwicklung und Identitätsfindung und liefern vermeintlich erfolgreiche Vorbilder, deren Nacheiferung sich lohnt.

Trotz einer wahrnehmbaren Öffnung und Akzeptanz unterschiedlicher Lebensweisen in den letzten Jahren, wird aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe wieder vermehrt von klar geäußelter Ablehnung queerer Lebenswelten berichtet. Die Kinder- und Jugendhilfe ist damit besonders herausgefordert, da das Konfliktpotential insgesamt steigt und es in einer Zeit der Krisen besonders schwierig ist, Sicherheiten anzubieten, die eine offene Gesellschaft und gleiche Rechte für alle einbeziehen, was aber zum Schutz queerer (und aller) Menschen unabdingbar ist.

gleiche Rechte



offene Gesellschaft



Schutz aller Menschen

Kategorie → Stereotype → Vorurteile → Diskriminierung

Als eine Form von Diskriminierung zeigt sich Queerfeindlichkeit unter anderem durch Ablehnung, Wut, Intoleranz, Vorurteile, Unbehagen oder körperliche bzw. psychische Gewalt - gerichtet gegen/auf Menschen, die sich dem queeren Spektrum zuordnen oder die von anderen Menschen als Teil der Community gelesen werden.

Im Kontext vorurteilsbewusster Bildung und Arbeit wird Diskriminierung **„als die abwertende Unterscheidung von Menschen entlang eines tatsächlichen oder zugeschriebenen Identitäts- bzw. Gruppenmerkmals verstanden. Die Zugehörigkeit zur diskriminierten Gruppe ist mit gesellschaftlichen Benachteiligungen verbunden, die sich zum Beispiel im erschwerten Zugang zu Ressourcen und vermehrten Möglichkeiten der Teilhabe zeigen.“** (Richter 2024, S. 26)[6]

Diskriminierung gedeiht nur an Orten, in denen es klare Machtgefälle gibt. Privilegierte Positionen betrachten dabei marginalisierte Gruppen als minderwertig, sodass die Diskriminierungsausrichtung auch nur in diese Richtung funktioniert. Werden unterschiedliche Diskriminierungsmechanismen unter die Lupe genommen, lassen sich nach Sandra Richter (2024) vier verschiedene Ebenen identifizieren, die wechselseitig miteinander verknüpft sind:

Strukturelle/institutionelle Ebene

Einbettung von diskriminierenden Handlungen, Routinen, Äußerungen, Mechanismen sowie Unterlassung in zentrale gesellschaftliche Strukturen (öffentliche Einrichtungen, Verfahrens- und Gesetzestexte, Medien, ...)

Bsp.: wenn eine nicht-binäre Person aufgrund fehlender geschlechterneutraler Toiletten dazu gezwungen ist, sich für eine Toilette zu entscheiden, die nicht der eigenen Identität entspricht

Diskursive Ebene

Sprache und Bilder, in denen sich eine Bewertung in Hinblick auf "normal - anders", "richtig - falsch", "gut - böse" abzeichnet (Medien, Werbung, Schulmaterialien, politische Reden, ...) > Wirksamkeit in der Verwendung und Reproduktion stereotyper Normvorstellungen, Darstellung und Narrative

Bsp.: wenn in politischen Reden von trans Frauen als "verkleidete übergriffige Männer" gesprochen wird*

Interaktionale/zwischenmenschliche Ebene

Abwertung von Menschen(gruppen) sowie Herstellung von Über- und Unterlegenheit auf zwischenmenschlicher Ebene durch beispielsweise Missachtung, Beleidigung und/oder körperlicher Angriffe

Bsp.: wenn queere Menschen auf einem CSD am Rande der Veranstaltung von Personengruppen angegriffen, beleidigt und verletzt werden

Individuelle/subjektive Ebene

konkrete Erfahrungen, die diskriminierte Menschen machen (Barrieren, Ausschlüsse, Gefühle, ...) sowie das Handeln diskriminierender Personen, auf Basis eines überlegenen Selbstverständnisses

Bsp.: wenn eine queere Person nicht ins Schwimmbad geht, aus Angst vor abwertenden Blicken oder Kommentaren

Ein Beitrag von Prof. Dr. Ulrike Lembke, Freie Rechtswissenschaftlerin und Expertin für rechtliche Geschlechterstudien (Berlin)

Geschlechtliche Selbstbestimmung stärken, Geschlechterrollenstereotype abbauen und Geschlechtsdiskriminierung verhindern und beseitigen – das alles fordert die Verfassung von allen staatlichen Stellen, aber auch von Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie von allen Personen, die im Bildungsbereich tätig sind. **Gute Bildung ist ohne Geschlechtergerechtigkeit nicht denkbar.** Sind Kinder und Jugendliche von (Geschlechts-)Diskriminierung betroffen, können sie ihre Potentiale nicht entfalten, lernen schlechter, sind in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe behindert und zeigen erhebliche Probleme bei der Persönlichkeitsentwicklung. Daher sind alle Akteur*innen in der Bildung – ob an staatlichen Bildungseinrichtungen oder in staatlich finanzierter freier Trägerschaft – verpflichtet, sich aktiv gegen Geschlechtsdiskriminierung und für geschlechtliche Selbstbestimmung und gleiche Freiheit einzusetzen.

Was sagen Grundgesetz und Bundesverfassungsgericht?

Die **zentrale Verfassungsnorm für Geschlechtergerechtigkeit** ist Artikel 3 des Grundgesetzes. Danach sind „alle Menschen vor dem Gesetz gleich“ (Absatz 1), „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ (Absatz 2) und „niemand darf wegen seines Geschlechts benachteiligt werden“ (Absatz 3). Es hat Jahre und teils Jahrzehnte gedauert, bis diese Norm klare Konturen gewonnen hat, denn die Widerstände gegen Veränderungen der Geschlechterverhältnisse waren immer groß. Am 10. Oktober 2017 hat das Bundesverfassungsgericht in seiner vielbeachteten **Vierte-Options-Entscheidung**^{1} festgestellt, dass das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz dem Schutz geschlechtlicher Minderheiten dienen soll, da es Zweck dieser Verfassungsnorm ist, „Angehörige **strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen** vor Benachteiligung zu schützen. Die Vulnerabilität von Menschen, deren geschlechtliche Identität weder Frau noch Mann ist, ist in einer **überwiegend nach binärem Geschlechtsmuster agierenden Gesellschaft** besonders hoch.“

Zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den Schutz vor Benachteiligungen auf Grund der Geschlechtsidentität nur auf das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz gestützt. Schon vor fast 50 Jahren äußerte es erhebliche Zweifel, dass die Vorstellung von zwei angeborenen und unveränderlichen körperlichen Geschlechtern noch dem Stand der Wissenschaft entsprach (BVerfG 1978). Daraufhin wurde 1980 das **Transsexuellengesetz (TSG)** erlassen, welches eine Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags ermöglichte. Das TSG hielt aber so rigoros und gewaltsam an überkommenen Vorstellungen einer „natürlichen“ binären Geschlechterordnung fest, dass es massiv die Grundrechte von eigentlich zu schützenden transgeschlechtlichen Personen verletzte und sukzessive vom BVerfG aufgehoben werden musste. Inzwischen ist es durch das Selbstbestimmungsgesetz ersetzt.

^{1} Meistens wird von der Dritte-Options-Entscheidung gesprochen. Dies ist sachlich fehlerhaft, weil es bereits seit 2013 drei Optionen des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrages gab (männlich, weiblich, offenlassen) und es um eine vierte, nämlich explizit benannte Option (divers) ging. Hier zeigt sich aber auch, wie stark das Dogma der Binarität ist, von der höchstens eine dritte Abweichung erlaubt wird, nicht aber Vielfalt von Geschlechtlichkeit anerkannt, wie sie sich nun auch mit vier Optionen im deutschen Recht manifestiert hat.

Aus dem **Allgemeinen Persönlichkeitsrecht** folgt bis heute die Pflicht, Menschen mit ihrem richtigen Vornamen und in ihrer Geschlechtsidentität korrekt anzusprechen (BVerfG 1996 und 2005^{2}). Menschen müssen ihren Vornamen oder Geschlechtseintrag ändern können, auch wenn sie in einer Partnerschaft oder Ehe leben, eine bestehende Ehe darf nicht zwangsweise geschieden werden (BVerfG 2005 und 2008). Die Änderung des Geschlechtseintrages darf nicht von einer operativen Geschlechtsanpassung und dauernder Fortpflanzungsunfähigkeit abhängig gemacht werden, dies stellt schwerwiegende Grundrechtsverletzungen dar (BVerfG 2011). Grundsätzlich erkannte das BVerfG das fundamentale **Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung** an. Doch erst mit der Vierte-Options-Entscheidung von 2017 wurde neben dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht auch explizit das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung als betroffen benannt. Dies macht den juristisch revolutionären Charakter der Entscheidung aus. Mit der Anerkennung (auch) als Geschlechtsdiskriminierung wird nicht nur das Unrecht von Verletzungen des Rechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung und von **Abwertung, Ausgrenzung und Benachteiligung geschlechtlicher Minderheiten** sowie geschlechtsbezogener Gewalt besser abgebildet. Aus einer binären Weltsicht schien Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz in Bezug auf Geschlecht keinen eigenständigen Gehalt zu haben und höchstens den Gleichstellungsauftrag aus Absatz 2 in Frage zu stellen, der ohnehin hart erkämpft und umstritten war. Zunächst musste das Bundesverfassungsgericht sogar bestätigen, dass der **Grundsatz der Gleichberechtigung** in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz eine „echte Rechtsnorm“ ist und trotz seiner radikalen Folgen Geltung und Wirksamkeit entfaltet (BVerfG 1953). Inzwischen ist anerkannt, dass es um Gleichberechtigung in der sozialen Wirklichkeit geht und dass **Nachteile für Frauen und Mädchen** auszugleichen sind, der Staat also proaktiv tätig werden muss. Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung ist kein Naturphänomen (BVerfG 1992) und **Geschlechterrollen** dürfen insgesamt nicht verfestigt oder gar befördert werden – in der Bildung eine stetige und sehr große Aufgabe.

In der Lesart der deutschen Rechtswissenschaft gab es nur zwei Geschlechter und auf das Verbot der Benachteiligung wegen des Geschlechts aus Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz sollten sich vor allem Männer berufen dürfen, obwohl es an einer **strukturellen Diskriminierung** fehlte und weiterhin fehlt. Die Deutung als Schutz männlicher Privilegien war nie plausibel, aber spätestens mit dem Verständnis von Absatz 3 als Verbot der Diskriminierung geschlechtlicher Minderheiten abgeschnitten. Wenig überraschend wurde nach der Vierte-Options-Entscheidung von Gegner*innen der Frauenförderung einfach behauptet, die Gleichstellung von Frauen müsse leider eingeschränkt werden, da nun geschlechtliche Minderheiten zu berücksichtigen seien. Das Bundesverfassungsgericht kennt aber die deutsche Rechtswissenschaft. Noch in der Vierte-Options-Entscheidung selbst hat es daher klargestellt, dass die Gleichstellung von Frauen in Absatz 2 „eigenständige Bedeutung“ neben dem Geschlechtsdiskriminierungsverbot in Absatz 3 hat, und daran erinnert, dass das Gleichberechtigungsgebot nicht nur gilt, sondern sich auch auf „die gesellschaftliche Wirklichkeit“ erstreckt (BVerfG 2017). **Gleichstellung von Frauen und Nichtdiskriminierung geschlechtlicher Minderheiten** gelten nebeneinander und sind beide unverzüglich umzusetzen. {3}

{2} BVerfG vom 6.12.2005: „Die Geschlechtszugehörigkeit kann nicht allein nach den physischen Geschlechtsmerkmalen bestimmt werden. Sie hängt wesentlich auch von der psychischen Konstitution eines Menschen und seiner nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit ab. [...] Die sich im so gewählten und geführten Vornamen widerspiegelnde eigene Geschlechtszuordnung gehört zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist.“

{3} Der Ausschuss für die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) war noch deutlich schneller als das Bundesverfassungsgericht und stellt seit 2011 in ständiger Spruchpraxis zum Anwendungsbereich dieses wichtigen Menschenrechtsdokumentes fest, ...

Heteronormativität und Artikel 3 Grundgesetz

Mit der Klarstellung, dass in Absatz 2 die Gleichstellung von Frauen geregelt ist und in Absatz 3 die Diskriminierung von transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen verboten ist, gewinnt Artikel 3 Grundgesetz klare Konturen. Allerdings ist die **Nichtdiskriminierung von queeren Menschen und von gleichgeschlechtlichen Paaren** noch nicht hinreichend adressiert. Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts entschied sich gegen die Anwendung von Absatz 3 und verwies auf den **allgemeinen Gleichheitssatz aus Absatz 1** (2. Senat des BVerfG 2007^{4}). Hier relevante Ungleichbehandlungen unterliegen dennoch einer besonders strengen Prüfung der Rechtmäßigkeit, da die sexuelle Orientierung als Unterscheidungskriterium in ihrer „Bedeutung für die Persönlichkeit“ den Merkmalen in Absatz 3 „vergleichbar“ ist und die „Gefahr der Diskriminierung einer Minderheit“ besteht (1. Senat des BVerfG 2008 und 2010). So ist der **Diskriminierungsschutz**, auch wenn er über Absatz 1 erfolgt, faktisch dem Diskriminierungsschutz aus Absatz 3 gleichgestellt. Dies wird manchmal auch als Argument gegen die Einfügung der Kategorie „sexuelle Identität“ in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz angeführt, da keine praktische Notwendigkeit bestehe.

Angesichts der teils hochgradig emotionalen und ideologischen Diskussionen in der deutschen Rechtswissenschaft um die **Öffnung der Ehe** sowie die **Anerkennung von gleichgeschlechtlicher Elternschaft und pluralen Familienformen** wurde allerdings deutlich, dass der verfassungsrechtliche Diskriminierungsschutz nicht von allen gleichermaßen ernst genommen wird. Sowohl die Einführung der Lebenspartnerschaft im Jahr 2001 als auch die Öffnung der Ehe 2017 waren hoch umstritten und wurden teils aktiv bekämpft. Als das Bundesverfassungsgericht entschied, dass das Elterngrundrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz „nicht nur verschiedengeschlechtliche Eltern“ schützt, sondern „auch zwei Elternteile gleichen Geschlechts“, brach nahezu Aufruhr aus; vor allem angesichts der Begründung: „Dies folgt schon aus der **Kindeswohlfunktion** des Elterngrundrechts. [...] Es ist davon auszugehen, dass die **behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern können wie die einer Ehe.“ (BVerfG 2013)

Auch wenn der Benachteiligungsschutz aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz dem Diskriminierungsschutz aus Absatz 3 entspricht, lassen die Debatten um Ehe, Familie und Elternschaft den Wunsch verständlich erscheinen, einen explizit im Verfassungstext verankerten Schutz zu erhalten. Schließlich ist das einschlägige Abstammungsrecht (eigentlich Elternschaftsrecht) bis heute nicht geschlechtsneutral ausgestaltet, die Diskriminierung nicht-heteronormativer Familienformen und die Benachteiligung der Kinder von gleichgeschlechtlichen, transgeschlechtlichen oder intergeschlechtlichen Eltern dauert an. Für die **Einfügung der Kategorie „sexuelle Identität“ in den Diskriminierungsschutz** von Absatz 3 kann seit vielen Jahren keine verfassungsändernde parlamentarische Mehrheit gewonnen werden. Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit der Vierte-Options-Entscheidung das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung richtigerweise auch als Verbot der Diskriminierung wegen der Geschlechtsidentität versteht, könnte es die Auffassung von 2007 korrigieren und auch die **Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung** explizit einbeziehen.

{3} ... dass die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) für „Frauen und Mädchen, lesbische Frauen, Trans-Frauen und intergeschlechtliche Personen“ (women and girls, lesbian women, trans women, and intersex persons) gilt. Solidarität für Geschlechtergerechtigkeit wird verfassungsrechtlich und menschenrechtlich unterstützt und auch gefordert.

{4} Als Begründung gab der Senat an, dass es nicht um das Geschlecht der Betroffenen, sondern nur um die „Geschlechtskombination einer Personenverbindung“ gegangen sei. Juristen haben eben doch Sinn für Humor, wenn auch meist auf Kosten Anderer.

Laura Adamietz kommt das Verdienst zu, in ihrer Dissertation^{5} ausführlich erläutert zu haben, dass das Verbot der **Geschlechtsdiskriminierung** in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz die Diskriminierung **auf Grund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität** adressiert. Kern des Problems ist die fehlsame Vorstellung von zwei angeborenen, unveränderbaren und sexuell wie sozial komplementären Geschlechtern sowie die Erwartung, dass alle Menschen dieser binären Heteronorm entsprechen (müssen). Wird die Diskriminierung von (Cis-)Frauen einbezogen, ergibt sich ein **mehrdimensionales Modell von Geschlechtsdiskriminierung**. Mit „Geschlecht als Erwartung“ beschreibt Laura Adamietz die externe Dimension: Geschlechtsdiskriminierung erfolgt gegenüber Menschen, die heteronormative Erwartungen nicht erfüllen (können), wie transgeschlechtliche, intergeschlechtliche, nicht-binär geschlechtliche Personen, queere Menschen, gleichgeschlechtliche Paare, geschlechtlich unangepasste Personen. Hinzu kommt die interne Dimension: Das herrschende heteronormative Modell selbst ist in sich hierarchisch zu Lasten von Frauen und Weiblichkeit strukturiert, auch und gerade dann, wenn Frauen geschlechtliche Erwartungen erfüllen (indem sie Sorgearbeit leisten, nicht um Geld streiten, Gewalt ertragen, schlecht bezahlte soziale Berufe ergreifen etc).

Die interne Dimension wurde bereits 1949 durch die hart erkämpfte Einfügung des Satzes „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz adressiert. Die externe Dimension ist im verfassungsrechtlichen Diskurs aus historischen Gründen aufgespalten und wird durch den allgemeinen Gleichheitssatz in Absatz 1 (queere Menschen, gleichgeschlechtliche Paare) und durch das Geschlechtsdiskriminierungsverbot in Absatz 3 (transgeschlechtliche, intergeschlechtliche, nicht-binär geschlechtliche Personen) abgebildet. Vor der Mobilisierung von Artikel 3 Absatz 1 und 3 Grundgesetz konnte Benachteiligung auf Grund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität über das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz geltend gemacht werden, welches weiterhin zusätzlich oder, bspw. bei der Anrede, auch spezifisch anwendbar ist. Wichtig ist auch das **Verständnis von anderen Grundrechten** wie dem Elterngrundrecht oder dem besonderen Schutz von Ehe^{6} und von Familie aus Artikel 6 Grundgesetz sowie ihr Zusammenspiel mit Artikel 3 Absatz 1, 2 oder 3 Grundgesetz.

Gleichstellung und Nichtdiskriminierung als Verfassungspflichten

Das Gebot der Gleichstellung von Frauen und Mädchen (Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz) und das Verbot der Diskriminierung wegen der Geschlechtsidentität (Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz) und der sexuellen Orientierung (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz) gelten gleichzeitig. Gleichstellungsgebot und Geschlechtsdiskriminierungsverbot heben sich nicht auf, relativieren sich nicht, es gibt keine Rangfolge zwischen ihnen. Die Nichtdiskriminierung auf Grund des Geschlechts zu verwirklichen, ist für die Entwicklung und Entfaltung von Kindern und Jugendlichen extrem wichtig, weil Geschlecht wesentlich für die Persönlichkeitsentwicklung ist. An die Verfassung gebunden sind alle staatlichen Stellen, die Verfassung verwirklichen müssen, alle staatlich finanzierten Projekte, und jeder Bildungsauftrag ist der Verfassung verpflichtet.

^{5} Laura Adamietz, *Geschlecht als Erwartung*. Das Geschlechtsdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität. Baden-Baden: Nomos, 2011.

^{6} So ist die „gleichberechtigte Partnerschaft“ der Ehegatten inzwischen als „Strukturmerkmal“ der Ehe anerkannt und sogar bewusst, dass gleiche Freiheit sich nicht von selbst gegen privates Patriarchat durchsetzt, siehe Bundesverfassungsgericht vom 1.2.2023: „Die Bindung des Gesetzgebers an die verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien schließt aber im Grundsatz gesetzliche Regelungen aus, die zu einer einseitigen Dominanz eines Partners bei der Gestaltung der beide betreffenden Verhältnisse beitragen würden. Er kann sogar gehalten sein, zur Gewährleistung des Strukturprinzips gleichberechtigter Partnerschaft rechtliche Bedingungen zu schaffen, die dies ermöglichen.“

Die **Schulgesetze der Länder** benennen regelmäßig Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung als Aufgabe und sind im Übrigen verfassungskonform auszulegen und anzuwenden. Für die **Kinder- und Jugendhilfe** schreibt § 9 SGB VIII vor: Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind „die unterschiedlichen Lebenslagen von **Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen** zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“. Das Grundgesetz geht allen Bundesgesetzen und allen landesrechtlichen Regelungen vor, das Recht auf Nichtdiskriminierung gilt daher auch unabhängig von einer gesetzlichen Konkretisierung. Selbstbestimmung, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sind kein Verfassungsauftrag, sondern **Verfassungspflichten**, die alle Schulen und Lehrkräfte sowie auch freie Träger*innen bei der Erfüllung von Bildungsaufgaben binden.

Was es braucht: Strukturen, Kompetenzen, Angebote, Finanzierung

Der Staat (Bund, Länder, Kommunen, Behörden) muss **Strukturen für diskriminierungsfreie Bildung** schaffen. Dies umfasst in Bezug auf Geschlecht unter anderem (intersektional) diskriminierungsfreie Lehrmaterialien, geschlechtergerechte Sprache und Ansprache, Unisex-Toiletten, Selbstreflexion und Irritation von Geschlechterrollen und geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung, den professionellen Umgang mit sensiblen Daten, die aktive Akzeptanz von geschlechtlicher Vielfalt oder Diversität von Familienverhältnissen, keine Akzeptanz gegenüber Geschlechtsdiskriminierung oder Queerfeindlichkeit. Auch eine an den Verfassungspflichten der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung ausgerichtete **Förderstruktur** für Bildungsangebote wäre hier zu nennen. Dies ist zugleich ein Beitrag zur Demokratieförderung, die derzeit notwendiger denn je erscheint.

Ferner braucht es **Kompetenzen durch die Professionalisierung** von Lehrkräften in Bezug auf Geschlechtsdiskriminierung, Geschlechterrollenstereotype, Gleichstellung, Intergeschlechtlichkeit, Transgeschlechtlichkeit, sexuelle Orientierung, geschlechtliche Vielfalt, SOGI-Rechte, Gender Mainstreaming usw. **Inklusive und zielgruppenspezifische** Angebote müssen nebeneinander stehen: Es braucht Sensibilisierung, Angebote und Schutzräume für TIN*-Kinder und TIN*-Jugendliche, ohne dass die Mädchenarbeit leidet oder die feministische Jungenarbeit aufgegeben wird, und insgesamt ein Mainstreaming von Geschlechterfragen in der Bildungsarbeit.

Gender Mainstreaming meint Prävention und Intervention bzgl. mehrdimensionaler Geschlechtsdiskriminierung im Bildungsbereich, Maßnahmen für diskriminierungsfreie Bildung sowie Förderung von Geschlechtergerechtigkeit durch und in Bildungsangeboten. Gute Absichten und Gendersterne müssen hinterlegt werden durch Kompetenzentwicklung, Infrastruktur, spezifische und inklusive Angebote, Materialien und Methoden. Es bedarf nicht nur der Strukturen und Kompetenzen, damit Kinder und Jugendliche diskriminierungsfrei lernen und sich entwickeln können; Geschlechtergerechtigkeit ist auch selbst ein Bildungsziel, welches zur Basis unseres Zusammenlebens im demokratischen Rechtsstaat gehört.

Was im Weg steht: Stagnation und Krise, Konkurrenzen und Konflikte

Stagnation und Krise scheinen derzeit den Kampf gegen Geschlechtsdiskriminierung zu prägen. Feministische Erfolge erweisen sich als fragil, traditionelle Geschlechterrollen und geschlechtsbezogene Gewalt sind auf dem Vormarsch. In Zeiten von Krisen (Pandemie, Klima, Neoliberalismus) und Kriegen erstarken autoritäre Strömungen und wächst der Wunsch nach Sicherheit und Eindeutigkeit statt Selbstbestimmung und (gleicher) Freiheit. Die Forderung nach Gleichstellung von Frauen wird entgegen allen Fakten als überzogen diskreditiert („Ist-mal-genug“-Patriarchat), notwendige Maßnahmen gegen Geschlechtsdiskriminierung und für die Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt werden als ideologisch und gefährlich denunziert („Genderwahn“, „Frühsexualisierung“).

Dies ist nicht auf radikale rechtspopulistische Bewegungen oder fundamentalistische Religionsverständnisse beschränkt. **Antifeminismus und Anti-Gender sind Brücknideologien**, welche menschenfeindliche Ideologien von Ungleichwertigkeit in die gesellschaftliche Mitte tragen und damit eine Gefahr für die Demokratie bilden.

Besonders problematisch ist, dass solche Politiken auch zu **Konkurrenz und Konflikten zwischen den von Diskriminierung betroffenen Personen und Gruppen** führen, was allen Betroffenen schadet. Dies zeigt sich unter anderem beim Anspruch auf ein Leben frei von Gewalt: Die Rassifizierung von Sexismus und geschlechtsbezogener Gewalt wird zeitweilig überlagert von transphober „Frauensicherheit“, während Prävention und Unterstützung für Betroffene aller Geschlechter weiter schmerzlich fehlen. Ein weiteres Beispiel ist geschlechtergerechte Sprache: Hoheitliche Sprachverbote missachten die Verfassung, negieren das Recht auf (diskriminierungsfreie) Bildung und attackieren zugleich demokratierelevante Institutionen (öffentlicher Rundfunk und Universitäten), während die exzessive soziale Auslese des deutschen Bildungssystems ebenso unsichtbar bleibt wie die weitgehende Segregation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Auch die **Diskussionen um das (dringend notwendige) Selbstbestimmungsgesetz haben den Diskurs vergiftet** und mehrdimensionale Geschlechtsdiskriminierung zum Nachteil von Mädchen und Frauen, Jungen und Männern, transgeschlechtlichen Personen, intergeschlechtlichen Menschen, nichtbinären Personen und queeren Menschen sowie gleichgeschlechtlichen Paaren bestätigt und verschärft.

Worum es geht: demokratischer Rechtsstaat, Kindeswohl und Teilhabe

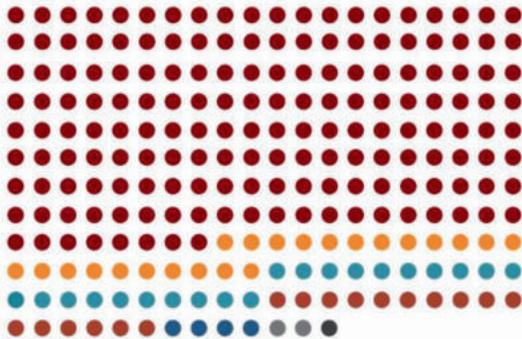
Hass und Hetze gegen geschlechtergerechte Sprache, Unisex-Toiletten, Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt, Ehe für alle, Frauenförderung oder Paritätsregelungen u.v.m. sind Teil eines **rechtspopulistischen Kulturkampfes gegen den demokratischen Rechtsstaat**. **Geschlechterdemokratie** meint, dass nicht mehr die Hälfte der Bevölkerung wegen ihres Geschlechts faktisch von demokratischen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen ist: Es braucht also viel mehr intersektionale Gleichstellung! Rechtsstaat bedeutet unter anderem, dass alle Menschen Rechte haben und der Mehrheitswille nur unter dem Vorbehalt des **Minderheitenschutzes** verwirklicht werden darf. Der damit erforderliche effektive Schutz vor (Geschlechts-)Diskriminierung garantiert die Gleichheit aller Menschen, welche Anteil an der Menschenwürde hat. Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat bilden als freiheitlich demokratische Grundordnung (FDGO) die unverhandelbare Basis des Zusammenlebens.

In der Präambel des Kinder- und Jugendplans des Bundes steht: „Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die gesellschaftliche Teilhabe und **Teilhabeberechtigung** für alle jungen Menschen. Sie ist darauf ausgerichtet, dass junge Menschen befähigt werden, mit den **Herausforderungen moderner Gesellschaften** eigenständig und verantwortungsbewusst umzugehen, und junge Menschen mit zeitgemäßen Konzepten vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.“ **Patriarchat und Heteronormativität, schädigende Geschlechterrollen, Queerfeindlichkeit und geschlechtsbezogene Gewalt sind schwere Gefährdungen für das Wohl von Kindern und Jugendlichen**, vor denen sie mit allen geeigneten Mitteln und unter angemessenem, also erheblichem, Ressourceneinsatz zu schützen sind. Geschlechtergerechtigkeit ist eine der großen Herausforderungen moderner Gesellschaften, damit alle großen und kleinen Menschen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Geschlechterrollen oder sexueller Orientierung am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben gemeinsam teilhaben und sich einbringen können. Auch für den Bildungsbereich hat unsere Verfassung Antworten auf diese Herausforderung und verpflichtet uns alle zum unverzüglichen Handeln **für mehr Geschlechtergerechtigkeit**.

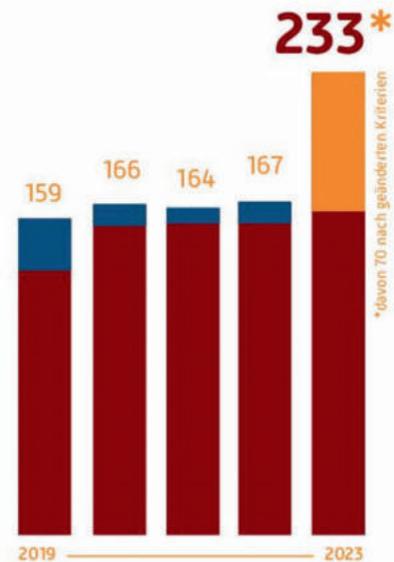
{7} Hinweis: Weiße deutsche Frauen ohne Behinderung sind nicht die Hälfte der Bevölkerung.

Die Mobile Opferberatung in Trägerschaft von Miteinander e.V. unterstützt seit 2001 als fachspezifische Gewaltopferberatungsstelle Betroffene rechter, rassistischer, antisemitischer, antiromaistischer, LGBTIQ*-feindlicher und sozialdarwinistischer Gewalt, ihr soziales Umfeld sowie Zeug*innen in Sachsen-Anhalt.

233 Angriffe mit 332 direkt Betroffenen - darunter 75 Frauen, 39 Jugendliche & 22 Kinder



- 168 RASSISMUS
- 22 LGBTIQ*-FEINDLICHKEIT
- 20 ANTISEMITISMUS
- 16 GEGEN POLITISCHE GEGNER*INNEN
- 4 GEGEN NICHTRECHTE ODER ALTERNATIVE
- 2 ABLEISMUS
- 1 OBdachlosenfeindlichkeit



Angriffe im 5-Jahres-Vergleich

■ Stand Erstveröffentlichung
■ Nachmeldungen

- 140 Körperverletzungen
- 84 Bedrohungen/Nötigungen
- 5 massive Sachbeschädigungen
- 2 Raub
- 2 Brandstiftungen

Mobile Opferberatung (2024)[5]

Neben der Beratung dokumentieren wir als Monitoringstelle u.a. auch queerfeindliche Gewalt in Sachsen-Anhalt. Für das Jahr 2023 mussten wir mit 22 Angriffen (17 Körperverletzungen und fünf Bedrohungen) und 32 direkt Betroffenen eine **Verdoppelung bei der Gewalt gegen LGBTIQ*** feststellen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass dies nur die sog. „Spitze des Eisbergs“ ist. **Viele Taten bleiben unbekannt** und körperliche Gewalt ist nur eine Form von Queerfeindlichkeit.

Die Mehrheit der zu uns nach queerfeindlichen Angriffen in die Beratung kommenden Menschen sind junge Erwachsene (18 bis 26 Jahre). Aber es sind immer wieder auch Kinder und Jugendliche sowie deren Familien auf unsere Unterstützung angewiesen. Gerade auf junge Menschen hat Diskriminierung und Gewalt, die sich gegen die eigene sexuelle und/oder geschlechtliche Selbstbestimmung richtet, häufig gravierende Auswirkungen. Sie werden verletzt, ausgegrenzt und in ihrer Identität sowie auf ihrem Lebensweg erschüttert.

Die Angriffe finden nicht nur im öffentlichen Raum, sondern häufig auch an Schulen statt. Rassismus, Antisemitismus, Queerfeindlichkeit und neofaschistische Symbole an Schulen sind weder Einzelfälle noch ein neues Phänomen. Aber noch immer **fehlt es an vielen Stellen an Problembewusstsein und entsprechenden Interventionen**. Bereits vor einer gewaltvollen Eskalation müssen entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Neben weiterer Sensibilisierung braucht es Handlungskompetenzen und -sicherheit, wie im Fall von queerfeindlichem oder anderen menschenverachtendem Verhalten reagiert werden sollte.

Das soziale Umfeld von betroffenen Kindern und Jugendlichen trägt dabei eine hohe Verantwortung. Denn entscheidend für die Verarbeitung von Gewalterfahrungen ist vor allem, was danach passiert. Anstatt Solidarität, Empathie und Empowerment zu erfahren, erleben Betroffene oft das Gegenteil. Sie schildern, wie Angriffe gegen sie durch Lehrkräfte bagatellisiert werden, dass Täter*innen ohne Konsequenzen bleiben, dass ihnen nicht zugehört, sondern die Schuld bei ihnen gesucht wird. Oft wird die **Angst vor erneuten Angriffen** so groß, dass Kinder und Jugendliche nicht mehr in die Schule gehen wollen. Und bisher waren es in all den Beratungsfällen immer die betroffenen Kinder und Jugendlichen, die die Schule gewechselt haben – nie die Täter*innen. Nicht selten führen diese Umstände bei den Betroffenen zu depressiven Episoden, selbstverletzendem Verhalten, Essstörungen, Verlust von Leistung, Angst- und Panikstörungen und in letzter Konsequenz zu Suizidalität oder Suizidversuchen.

Mitunter sind es auch Lehrende, die selbst queerfeindlich handeln. Zum Beispiel indem sie bewusst misgendern oder sich herablassend über queeres Leben und gendersensible Sprache äußern. Wir begegnen in unserer Arbeit aber auch Pädagog*innen, die sich für Betroffene queerfeindlicher Diskriminierung und Gewalt einsetzen. Dafür braucht es mehr Anerkennung aus dem Kollegium und Unterstützung durch Schulverwaltungsamt und Politik.

Für Menschen, die in ihrer täglichen Praxis mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, **muss es selbstverständlich werden, queere Lebenswelten anzuerkennen** und ein hohes Maß an Sensibilität für queere Menschen aufzubringen. Denn ebenso wie alle anderen Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, haben sie es im Alltag oft schon schwer genug. Es braucht ein empowerndes, solidarisches und verlässliches Umfeld, wozu auch Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendarbeit zählen.

Unterstützung

Empathie

Stabilität

„Es braucht ein empowerndes, solidarisches und verlässliches Umfeld.“

Akzeptanz

Achtsamkeit

Wertschätzung

Die LSBTIQ-Landeskoordinierungsstelle setzt sich seit 2019 für die Bedarfe queerer Menschen in Sachsen-Anhalt ein und fungiert als Scharnierstelle zwischen Politik und Gesellschaft. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Planung und Durchführung von Fachveranstaltungen für öffentliche Träger und die interessierte Öffentlichkeit, außerdem die Erstellung des Igbtqia-infoguides und der Betreuung der Meldestelle DiMSA, die Hasskriminalität gegen queere Menschen in Sachsen-Anhalt erfasst. Die LKS steht in ihrer Arbeit parteilich auf der Seite queerer Menschen sowie anderer unterdrückter Minderheiten in Sachsen-Anhalt.

Wie drückt sich Queerfeindlichkeit aus? Welche Beispiele werden an dich herangetragen?

“Häufig sind strukturelle und individuelle Diskriminierung gemischt, zum Beispiel dass sich die Mitarbeitenden im Arbeitsamt oder an einer Schule weigern, den richtigen Namen und die richtige Anrede einer Person zu verwenden, dass dies aber gleichzeitig dann eben auch Kolleg*innen am Arbeitsplatz betrifft. Ich würde sagen, die Ursache ist häufig eine Mischung aus Unwissenheit und Unwillen, sich mit Lebensrealitäten zu beschäftigen, die über die eigene hinausgehen. Da kann man meistens nur dann etwas erreichen, wenn man den Menschen auf ihrer eigenen Wissensebene begegnet und ihnen erklärt, warum es sich lohnt, mit Menschen freundlich umzugehen, die anders sind als man selbst. Auch das Genderverbot an Schulen in Sachsen-Anhalt drückt die institutionelle Diskriminierung aus, die queere Menschen hier im Land erleben. Denn letzten Endes geht es überhaupt nicht um sprachliche Korrektheit, sondern darum, dass queere Menschen in der Sprache und vor allem in Räumen wie Schulen nicht vorkommen sollen. Das ist ein strukturelles Problem.”

Inwiefern haben sich die Lebenswirklichkeiten queerer Menschen in den letzten Jahren in Sachsen-Anhalt gewandelt?

“Ich denke, es sind viele gute Dinge passiert, vor allem auf Bundesebene mit dem Selbstbestimmungsgesetz etc. Allerdings sorgt stärkere Sichtbarkeit queerer Menschen im öffentlichen Leben auch für eine höhere Zahl der queerfeindlichen Angriffe. Gerade konservative Menschen können oder wollen diese neue Sichtbarkeit von Menschen, die nicht ihrem Bild von Normalität entsprechen überhaupt nicht einordnen. Die Angriffe haben meiner Meinung nach auch eine neue Qualität angenommen - zum Beispiel als im letzten Jahr bei einer CSD-Veranstaltung Teilnehmende mit Urin übergossen wurden oder als eine Treppe in Regenbogen-Farben mit den Farben der Reichskriegsflagge übermalt wurde. Diese Aktionen brauchen Vorbereitung, sowas geschieht nicht aus einem spontanen Impuls heraus. Queere Menschen in Sachsen-Anhalt wissen um diese verschärfte Situation und natürlich sorgt dies auch für stärkere Angst, sichtbar queer zu sein. Queere Menschen überlegen sich genau, ob sie Kleidung tragen können, die ihrer Geschlechtsidentität entspricht, ob sie die Hand ihrer Beziehungsperson halten können.”

Wie hat sich die praktische Erhebung queerfeindlicher Übergriffe verändert?

“Gibt es mehr gemeldete Fälle und was wird gemeldet? Seit Ende 2020 gibt es die DiMSA-Meldestelle, bei der Menschen sich melden können, wenn sie queerfeindliche Übergriffe erfahren haben. Diese Meldestelle wird gut genutzt. Gleichzeitig erfolgt auch eine enge Zusammenarbeit mit der Antidiskriminierungsstelle und der Mobilen Opferberatung sowie der Ansprechperson für LSBTTI bei der Polizei. Gemeinsam beraten wir die Fälle, sammeln die Zahlen und bringen auch Übergriffe zur Anzeige.”

Was könnte der Ursprung wachsender Zahlen sein?

“Konservative Parteien bieten einfache Lösungen für komplexe Probleme. Minderheiten wie queere Menschen werden zu Sündenböcken für alles, was vermeintlich in diesem Land falsch läuft. Menschen springen auf diesen Trend auf und bilden sich ein negatives Bild von Minderheiten wie queere Menschen, um die eigene Position in der Gesellschaft sichern zu können. Einige Menschen halten dann für notwendig, diesen Hass in Übergriffe umzusetzen. So kommen die steigenden Zahlen an Übergriffen meiner Meinung nach zustande.”

Was läuft im Kontext queerer Rechte gut und wo gibt es noch Leerstellen, die politische Akteur*innen in Sachsen-Anhalt in den Blick nehmen sollten?

“Das eben angesprochene Selbstbestimmungsgesetz ist ein guter Anfang. In Sachsen-Anhalt sind wir in der Vereinslandschaft auch gut aufgestellt. Ich freue mich auch, dass dieses Jahr noch weitere spannende Projekte dazukommen oder bereits dazugekommen sind. Gleichzeitig gibt es natürlich immer noch Problematiken wie das Gender-Verbot an Schulen, die mangelnde Begleitung von CSDs durch die Polizei und die ungewisse Förderung, besonders von Projekten für Jugendliche. Hier wünsche ich mir mehr starke Verbündete in der Landespolitik, die mit uns gemeinsam an einem Strang ziehen.”

Welche Rolle spielt queere Sichtbarkeit und das Hören queerer Stimmen in der aktuellen Zeit, in der ein gesellschaftlicher Rechtsruck deutlich spürbar ist?

“Queere Sichtbarkeit macht Mut; Mut zu glauben, dass unsere Gesellschaft vielleicht doch Platz hat für Menschen, die nicht der Norm entsprechen; Mut, die eigene Identität auszuleben; Mut, dass es Räume gibt, in denen man willkommen ist. Gleichzeitig fordert solche Sichtbarkeit unendlich viel Kraft und eine stabile Psyche, denn der Umgang mit Anfeindungen, teilweise sogar Morddrohungen, ist sehr hart. Queere Stimmen müssen aber dennoch gehört werden, damit die Bedürfnisse queerer Menschen umgesetzt werden können. Eine Gesellschaft bemisst sich immer an ihrem Umgang mit ihren schwächsten Gruppen.”

Wie sollte Queerfeindlichkeit begegnet werden und welche Rolle spielt dabei Netzwerkarbeit?

“Queerfeindlichkeit muss konsequent als solche benannt werden und es muss aufgezeigt werden, dass es in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft keinen Platz dafür gibt. Netzwerke sind unglaublich wichtig; zum einen zur gegenseitigen Bestärkung und Unterstützung, zum anderen zur gemeinsamen Zusammenarbeit, um Probleme aktiv anzugehen und zu beheben. Ich bin sehr dankbar für das Netzwerk queerer Akteur*innen und Vereine in Sachsen-Anhalt.”



Freddy
Schmies

trans*, 15 Jahre

„In der 9. Klasse outete ich mich als trans*. Meine Eltern teilten dies meiner Klassenlehrerin mit und ich schrieb eine lange Nachricht an meine Klasse in den Klassenchat. Während meine Klasse innerhalb eines Tages versuchte, mich bei meinem nun richtigen Namen zu nennen, meinte meine Lehrerin, sich weigern zu dürfen und meinen Eltern mitzuteilen, dass ich mich persönlich outen müsste. Nachdem meine Eltern ihr versuchten klarzumachen, dass ich dazu psychisch noch nicht in der Lage war, missachtete meine Lehrerin, trotz der Bemühungen meiner Eltern, Freunde und meiner Klasse, stets meinen Wunsch, nicht mehr bei meinem Deadname genannt zu werden. Sie misgenderte mich konsequent und deadnamete mich, was dazu führte, dass meine Psyche noch mehr belastet wurde.“

Ebenfalls war ich in der Chorklasse am Gymnasium. Im Chor wurde mir verboten, wie auch die anderen Männer ein Hemd zu tragen, da es 'das Bild stören würde'. Wie sehr es mich kaputt machen würde, war anscheinend nicht von großem Interesse.

Mittlerweile nehme ich seit etwas mehr als 2 Jahren Testosteron. Ich habe einen Bart, eine tiefe Stimme. Wenn ich endlich meinen Namen und den Geschlechtseintrag ändern lassen könnte, würde es wahrscheinlich niemandem auffallen, dass ich trans* bin.

Nichtsdestotrotz meinte der Bio-Lehrer der Schule, mehrfach meinen Deadname vor der Klasse sagen zu müssen. Genauso meinte er an einem Tag, wo ich fehlte, nachdem er mich aufgerufen hatte und meine Klasse ihn - mal wieder - darauf hinweisen musste, dass ich er/ihn Pronomen benutze, kam nur ein 'er, sie, es; das ist doch eh alles Unsinn bei solchen.' Daraufhin meinte er noch öfter, mich im Unterricht drangsalieren zu müssen, mir sowohl falsche Pronomen als auch meinen Deadname entgegenwerfen zu müssen.

Von Mitschüler*innen wurde ich auf insgesamt 3 Schulen gemobbt, regelmäßig als 'Transe, Transformer, Zwitter, Mansweib' ect. bezeichnet.

Nichtsdestotrotz hatte ich auch auf allen Schulen wunderbare Freunde und auch Lehrkräfte, die hinter mir standen und versuchten, meinen Alltag als Transperson einfacher und angenehmer zu gestalten.“

queere Person, 17 Jahre

„Das am häufigsten Vorkommende sind Kommentare, vermeintlich harmlose Aussagen, wie 'Abschaum' oder 'Volksverräter'. Jedoch kommt es in letzter Zeit immer häufiger zu Gewaltandrohungen oder sogar Gesten wie z.B. dem Hitlergruß. Ich habe teilweise Angst rauszugehen, bei Nacht ist das noch schlimmer.“

trans*männliche Person und schwul, 15 Jahre

„Mein Geschichtslehrer hat mir auf einen Test mal eine 6 gegeben, weil ich dort meine gewählten Namen draufgeschrieben hab, anstelle meines Deadnames. Kann man sich jetzt drüber streiten, ob das valide ist oder nicht, aber ich habe das halt zu dem Zeitpunkt schon ein Jahr zuvor mit der Schule abgeklärt, dass ich auf meine Tests meinen Wunschnamen draufschreiben darf. Ich habe dann daraufhin mit ihm diskutiert, weil es halt einfach nicht fair ist, weil ich beim Test auch sehr gut abgeschnitten habe. Er hat absolut kein Verständnis gezeigt und mich angeschrien, bis ich dann aus dem Raum gerannt bin. Ich war zu dem Zeitpunkt 13 Jahre.“

damals schwul, heute auch als nichtbinär identifiziert, 15 Jahre

„Mir begegneten in einem offenen Jugendclub immer wiederkehrend, aber vor allem kurz nach meinem Coming-out als schwul, Aussagen von Sozialpädagogen, die nicht mal direkt an mich gerichtet waren, ich aber hören konnte:

'Er darf nicht zur Jugendfreizeit fahren, sonst fasst er die anderen Jungs noch an.' oder

'Das ist doch nur eine Phase'. Damals dachte ich noch, dass ist ja harmlos, aber es hat mehr mit mir gemacht, als ich damals einschätzen konnte.“

Was es in der Praxis braucht ...

- ... zeigt klare Haltung gegen Queerfeindlichkeit und Sexismus
- ... fragt nach Pronomen und verwendet die selbstgewählten
- ... löst binäre Strukturen auf (Toiletten, offener Geschlechtseintrag auf Listen, Aufteilung nach Interessen - nicht nach Geschlecht, ...)
- ... sorgt für vielfältige Sichtbarkeit (Regenbogenflagge, Bilder, Plakate, Sticker, Flyer)
- ... informiert euch über Beratungsangebote
- ... überprüft euer Schutzkonzept auf den achtsamen Umgang miteinander (Awareness)
- ... sorgt für altersgerechte Materialien zu queeren Themen

Ein Angebot zu altersgerechten Materialien ...

Die Medienkoffer "Geschlechter- und Familienvielfalt" des Kompetenzzentrums geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e.V. können kostenfrei für die eigene pädagogische Arbeit ausgeliehen werden. Sie enthalten Materialien (Bücher, Spiele, Methoden, Filme, ...) rund um die Themen: Aufbrechen von stereotypen Geschlechterzuschreibungen/-rollen, Darstellung von Geschlechtervielfalt, Zugang zu unterschiedlichen Familienmodellen. Die Medienkoffer gibt es in drei Varianten, für drei verschiedene Altersstufen (3-6 [Kita], 7-10 [Grundschule/Hort], 11-13 [Sekundarbereich])



mehr Informationen unter: www.medienkoffer-kgkjh.de

Literaturempfehlungen zur Gestaltung queerfreundlicher Räume ...



Thörner (2021)[7]



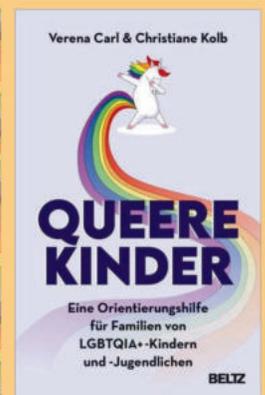
Waldschlösschen (2018)[8]



Palzkill (2020)[9]



Köllner (2022)[10]



Carl (2023)[11]

Einige wichtige Anlaufstellen in Sachsen-Anhalt ...

DiMSA, die zentrale Meldestelle für die Registrierung von Diskriminierung und Gewalt gegen LSBTIQ* in Sachsen-Anhalt, ist ein Projekt der unabhängigen LSBTI*-Landeskoordinierungsstelle Sachsen-Anhalt Nord.

Ein Teil des Projektes ist unter anderem die Zusammenstellung wichtiger Anlaufstellen in Sachsen-Anhalt (Beratung, Angebote, Unterstützung, Vernetzung, Hilfen, ...).

LSBTIQ* Infoguide Sachsen-Anhalt



Scanne mich!

Literaturhinweise

- [1] femPI et al. (2022): Antifeminismus – Plädoyer für eine analytische Schärfe. Impulspapier. Online verfügbar unter: https://fempinetzwerk.files.wordpress.com/2022/07/antifeminismus_pladoyer-fur-eine-analytische-scharfe.pdf, letzter Zugriff: 22.07.2024.
- [2] vgl. Amadeu Antonio Stiftung (2024): Zivilgesellschaftliches Lagebild Antifeminismus 2023, Cottbus, S. 22.
- [3] Decker et al. (2022): Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2022: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf, in: Decker et. al. (Hrsg.) (2022): Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen? Leipziger Autoritarismus-Studie 2022, Gießen, S. 77.
- [4] vgl. Wippermann (2023): Männerperspektiven. Einstellungen von Männern zu Gleichstellung und Gleichstellungspolitik, S. 39.
- [5] Mobile Opferberatung (2024): Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt in Sachsen-Anhalt 2023.
- [6] Richter (2024): Vorurteile und Diskriminierung in der Kita begegnen, Herder, Freiburg am Breisgau.
- [7] Thörner (2021): Mädchen, Junge, Kind - Geschlechtersensible Begleitung und Empowerment von klein auf, Familiar Faces Verlag.
- [8] Spahn, Wedl (2018): Schule lehrt/lernt Vielfalt - Praxisorientiertes Basiswissen und Tipps für Homo-, Bi-, Trans- und Inter*freundlichkeit in der Schule, Akademie Waldschlösschen.
- [9] Pohl et al. (2020): Diversität im Klassenzimmer - Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in Schule und Unterricht, Cornelsen Pädagogik.
- [10] Köller & Schautz (2022): Queergestreift - Alles über LGBTIQ+, Hanser.
- [11] Carl & Kolb (2023): Queere Kinder - Eine Orientierungshilfe für Familien von LGBTIQ+ -Kindern und -Jugendlichen, Beltz.

Impressum

Herausgegeben vom:
Kompetenzzentrum geschlechtergerechte
Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e.V. (KgKJH)
Schönebecker Str. 82 - 39104 Magdeburg
Tel.: 0391.6310556

E-Mail: info@kgkjh.de

Autor*innen: Jonathan Franke & Judith Linde-Kleiner (2024)
ViSdP: KgKJH LSA e.V.

Dieses Statement wurde inhaltlich unterstützt durch:
Prof. Dr. Ulrike Lembke, Freie Rechtswissenschaftlerin und
Expertin für rechtliche Geschlechterstudien (Berlin)
Mobile Opferberatung in Trägerschaft von Miteinander e.V.
Freddy Schmies (LSBTI-LKS Sachsen-Anhalt Nord)
Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V.

KgKJH 
Kompetenzzentrum geschlechtergerechte
Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e.V.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

#moderndenken